



NOTAR BURKHARD WEIS

Notariat im Allee Center Berlin
Landsberger Allee 277 – 13055 Berlin

Tel. (030) 97 100 60

Fax (030) 97 100 610

info @ weis-anwalt.de

VORSORGEVOLLMACHTEN

Einleitung

Vorsorgevollmachten betreffen Lebenssituationen, in denen ein Mensch eigene Entscheidungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zu treffen vermag.

Mit dieser Zweckbestimmung unterscheiden sich Vorsorgevollmachten von anderen Vollmachten, die für eine bestimmte Zeit (z.B. Generalvollmacht bei längerem Auslandsaufenthalt) oder zu einem bestimmten Anlass (z.B. Grundstücksverkaufsvollmacht) erteilt werden. Auch solche Vollmachten sind Gegenstand der notariellen Beratung und Beurkundung.

Hier ist die Rede von Vorsorgevollmachten. Es ist wichtig zu wissen, dass auch die engsten Angehörigen (der Ehegatte, der Partner, die Kinder) nicht "automatisch" und allein aufgrund der "Nähebeziehung" berufen und berechtigt sind, die Angelegenheiten einer betroffenen Person zu regeln. Um die Einleitung des gerichtlichen Betreuungsverfahrens zu vermeiden, ist die Errichtung der Vorsorgevollmacht häufig geboten und manchmal zwingend.

Wir haben Mustertexte und Gestaltungsvorschläge entwickelt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der wissenschaftlichen Empfehlungen und zahlreicher Beratungsgespräche. Diese Vollmachten werden auf den Einzelfall zugeschnitten, erläutert und je nach Bedürfnissen und Wünschen erweitert, eingeschränkt oder modifiziert. Nachstehend möchten wir die wesentlichen Inhalte einer Vorsorgevollmacht erläutern.

Wer eine Vollmacht erteilt, ermächtigt den Bevollmächtigten zu Rechtshandlungen (z.B. Abschluss eines Pflegevertrages), Verfügungen (z.B. über Finanzen) und sonstigen Entscheidungen (z. B. Arztwahl). Das bedeutet zunächst und grundlegend, dass die Vollmacht Vertrauen in die Person(en) voraussetzt und erfordert, denen die Vollmacht erteilt wird. Die Auswahl des Bevollmächtigten mag leicht fallen, wenn es sich dabei selbstverständlich um den seit Jahrzehnten vertrauten Ehegatten oder die herangewachsenen Kinder handelt. Manchmal gehören - in Ermangelung solcher Personen - die Auswahl des Bevollmächtigten und die sachgerechte Beschränkung bzw. Kontrolle seiner Befugnisse zu den schwierigsten Entscheidungen im Rahmen unseres Themas. Denn es liegt in der Hand des Bevollmächtigten, ob, wann und in welcher Weise er tätig wird. Je stärker eine Krankheit oder Bewegungseinschränkung an Kontrolle und Nachprüfung hindert, umso wichtiger sind Verantwortungsbewusstsein und Kompetenz des Bevollmächtigten. Deshalb ist mit Bedacht zu entscheiden, wer in erster Linie als Bevollmächtigter ernannt werden soll und welche weiteren Personen ersatzweise, ergänzend, beratend oder mit Kontrollfunktionen hinzugezogen werden.

Die Vollmacht als Ermächtigung betrifft das Außenverhältnis - rechtsverbindliche Vereinbarungen mit dem Arzt, dem Krankenhaus oder der Pflegeeinrichtung, Verfügungen über Bankguthaben und andere Vermögenswerte, Erklärungen gegenüber dem Vermieter, Anträge bei der Sozialversicherung usw.

Im Innenverhältnis - zwischen den beteiligten Personen, innerhalb der Familie - können Weisungen erteilt und Verabredungen darüber getroffen werden, was der Bevollmächtigte tun darf und was nicht. Die Gültigkeit der Vollmacht ist davon jedoch nicht abhängig. Diese Struktur hat sich bewährt. Die Vollmacht wird sofort und unbedingte erteilt, nicht beispielsweise „*unter der aufschiebenden Bedingung der Geschäftsunfähigkeit*“ - auf Grundlage einer solchen Formulierung wäre es schwierig und mit Rechtszweifeln verbunden, die Vollmacht überhaupt in Gang zu setzen.

Entsprechendes gilt für andere Wirksamkeitsbedingungen.

Bewährt hat sich deshalb, eine vollgültige Vollmachturkunde in einem Zeitpunkt unzweifelhafter Geschäftsfähigkeit und bei klarem Verstand zu errichten, jedoch zunächst einmal „für die eigene Schublade des Vollmachtgebers“. Die Vollmacht wird also nicht erst mit dem Eintritt komplizierter oder schwierig feststellbarer Bedingungen in Kraft gesetzt, sondern durch Aushändigung an den Bevollmächtigten. Dies sollte bei Bedarf, also zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt geschehen.

Die Vollmacht bedarf in vielen Fällen keiner bestimmten Form. Schriftform (handschriftlich oder besser maschinenschriftlich) ist zu empfehlen. Zu vermeiden sind allerdings lose unverbundene Blätter; auch Ankreuzformulare aus dem Internet sind problematisch, da deren Beweiswert gering ist. Mindestens sollten unverbundene Blätter Seite für Seite unterschrieben werden. Vorzugswürdig erscheint zumindest die notarielle Beglaubigung der Unterschrift, sofern der Vollmachtstext bereits vorliegt. Damit wird die Unterschriftsleistung amtlich dokumentiert und ein verbundenes und gesiegeltes Schriftstück hergestellt.

In zahlreichen Fällen empfiehlt sich jedoch die mit der stärksten Beweiskraft verbundene Form, nämlich Errichtung einer notariellen Urkunde. Darin werden von dem Notar die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sowie die Beratung und Belehrung über die Bedeutung der einzelnen Klauseln dokumentiert. In besonderen Fällen (bereits eingetretene Erkrankung, z.B. leichte Demenz; bei erheblichen Vermögenswerten und bei Grundbesitz im Allgemeinen) ist die Errichtung der Vorsorgevollmacht in Urkundsform dringend zu empfehlen oder vorgeschrieben, um die gewünschten Rechtswirkungen (z. B. bei Verfügungen über Grundbesitz) überhaupt zu erzielen.

Die wesentliche Inhalte der Vorsorgevollmacht

A. HEILBEHANDLUNG, AUFENTHALTSBESTIMMUNG

Für denjenigen, der die Vollmacht erteilt, stehen bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit zumeist die Fragen der Gesundheitsfürsorge und der ärztlichen Behandlung, wozu auch die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gehört, sowie die Themen Unterbringung und Aufenthaltsbestimmung im Mittelpunkt. Unser Formulierungsvorschlag:

Der Bevollmächtigte ist zu meiner Vertretung befugt:

a.

in allen Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere die Einwilligung in die Untersuchung meiner Gesundheit zu erklären und einer durchzuführenden Heilbehandlung einschließlich der Entscheidung über die Anwendung neuer, ggf. noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden und der Vornahme aller ärztlichen Maßnahmen, auch solcher, die gemäß § 1904 Abs. 1 BGB der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, zuzustimmen;

b.

bei der Aufenthaltsbestimmung und in deren Rahmen insbesondere zur Entscheidung über meine Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Krankenhaus einschließlich der Entscheidung über Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 1906 Abs. 1 und 4 BGB, auch soweit diese Maßnahmen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig sind;

c.

der Bevollmächtigte ist befugt, die für mich geführten Krankenunterlagen einzusehen, ärztliche Atteste oder sonstige Gutachten anzufordern und alle Auskünfte über meinen Gesundheitszustand sowie Informationen über gebotene oder erwogene Behandlungen von den beteiligten Ärzten einzuholen, die hierfür von mir umfassend von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Hinweise zu den genannten Vorschriften:

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(...)

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der Bevollmächtigte (Abs. 5) auch in den mit besonderen Risiken und Gefahren verbundenen Entscheidungen über Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe umfassend handlungsbefugt ist und keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Fragen der Unterbringung behandelt § 1906 BGB.

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(...)

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Auch in diesen Fragen vermag der Bevollmächtigte (Abs. 5) die ggf. schwierigen Entscheidungen ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts allein aufgrund Beratung und Abstimmung mit dem Fachpersonal zu treffen.

B. PATIENTENVERFÜGUNG

Was unter einer "Patientenverfügung" zu verstehen ist, definiert das BGB im Betreuungskapitel (dort § 1901a Abs. 1); für Bevollmächtigte einer Vorsorgevollmacht gelten die Bestimmungen gleichermaßen (vgl. Abs. 5).

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle

Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(...)

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Unser Formulierungsvorschlag lautet wie folgt, bezogen auf Situationen, in denen nach ärztlicher Indikation und Fachmeinung eine Aussicht "auf Rückkehr ins Lebens" nicht besteht und von dem Beginn des Sterbeprozesses gesprochen werden kann. Die Formulierung zielt darauf ab, dem Bevollmächtigten

("dieser kennt meine persönliche Einstellung")

ein möglichst starkes Verhandlungsmandat zu geben:

Darüber hinaus bestimme ich, für den Fall, dass ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma liege, dass von Reanimation oder lebensverlängernden Maßnahmen wie beispielsweise einer Intensivtherapie abzusehen ist, weiterhin auch keine Transplantationen vorgenommen und keine künstliche Beatmung betrieben wird, es sei denn, diese Maßnahmen dienen lediglich der Schmerzlinderung. Für diesen Fall bitte ich außerdem um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend wirken oder eine weitere Bewusstseinsausschaltung bewirken.

Ich verlange im Sterbeprozess die Unterlassung bzw. das Abstellen von intensivmedizinischen Maßnahmen und von lebensverlängernder Technik, z. B. maschineller Dauerbeatmung, Dialyse usw. Im Sterbeprozess sollen künstliche Ernährung (Kalorienzufuhr) sowie sonstige Stärkungsmittel usw. durch Sonden oder Infusionen unterlassen werden.

Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen. Im Konfliktfall soll mein Bevollmächtigter das letzte Wort haben, da er mich und meine persönliche Einstellung kennt und als einziger dazu kompetent ist, meinen mutmaßlichen Willen zu bestimmen.

Die Verfügung betrifft vorsorglich auch Situationen, in denen der Einwilligungsverlust infolge von Demenzerkrankungen eingetreten ist, jedoch bei Beginn des Sterbeprozesses keine Bewusstlosigkeit vorliegt.

Die Patientenverfügung gilt auch für folgende Situationen:

Ich befinde mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess; ich befinde mich in einem hoffnungslosen Gesundheitszustand, also ohne Aussicht auf Heilung; ich bin aufgrund einer schwerwiegenden Gehirnschädigung oder fortgeschrittener Abbauprozesse (z. B. Demenz) nicht mehr in der Lage, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen; in allen diesen Fällen hat die Patientenverfügung zur weiteren Voraussetzung, dass ich die Fähigkeit, meine persönlichen Wünsche auch durch einfache Zeichen zu äußern, verloren habe.

C. VERMÖGENSANGELEGENHEITEN

(Finanzen, andere Vermögenswerte, Vertragssachen)

Der Vollmachtgeber erteilt eine zweckgebundene Generalvollmacht;

- Generalvollmacht nach außen, Zweckbindung des Bevollmächtigten (nach innen) -;

die Vollmacht ist deshalb mit einem Beispielskatalog verbunden, der typische aus der Betreuungs- und Pflegesituation erwachsende Aufgaben beschreibt, hat aber auch darüber hinaus Gültigkeit :

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis umfassend und unbeschränkt und somit als Generalvollmacht ausgestaltet.

Sie berechtigt insbesondere

- a. einen Heimvertrag oder ähnliche Verträge abzuschließen,
- b. zu Vereinbarungen mit Kranken- und Pflegekassen und ambulanten Pflegediensten,
- c. zu Verfahrenshandlungen nach § 13 SGB X (Sozial- und Sozialversicherungsrecht),
- d. mich rechtsgeschäftlich zu vertreten; auch gegenüber Gerichten, Behörden und jeglichen Beteiligten; gerichtlich und außergerichtlich,
- e. Willenserklärungen abzugeben sowie geschäftsähnliche Handlungen vorzunehmen,
- f. zum Postempfang,
- g. mein Vermögen zu verwalten und darüber (auch über Bankguthaben und sämtliche Vermögenswerte) zweckdienliche Verfügungen zu treffen.

D. BETREUUNGSVERFÜGUNG

§ 1896 Abs. 1 BGB ist die gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Amtsbetreuung und Einsetzung eines Betreuers durch das Gericht und lautet wie folgt:

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann. (...)

Grundsätzlich tritt die Vorsorgevollmacht an die Stelle der Amtsbetreuung und ersetzt diese. Damit wird vermieden, dass eine fremde Person in den Angelegenheiten des

Hilfebedürftigen entscheidet. Zwar wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall prüfen, ob die Interessen der betroffenen Person in Rahmen der Vorsorgeverfügung ausreichend gewahrt und geschützt sind; aber nur in Ausnahmefällen wird das Gericht eine Betreuung anordnen und in diesen Fällen zumeist eine der in der Betreuungsverfügung benannten Personen zum Betreuer bestellen. Damit ist die Vorsorgevollmacht geeignet, die Berufung außenstehender Personen zu Betreuern abzuwenden; ebenso aber werden die zahlreichen Rechtsverpflichtungen vermieden, die auf die Angehörigen zukommen, wenn diese selbst zu Betreuern bestellt werden. Das Gesetz sieht nämlich im Falle der Amtsbetreuung zahlreiche Genehmigungsvorbehalte, Rechnungslegungspflichten und andere Formalien vor, die den Angehörigen als Betreuer leicht überfordern können; dann kommt es doch noch zur Einsetzung eines Berufsbetreuers.

Unser Formulierungsvorschlag:

Die Vollmacht dient der Vermeidung der rechtlichen Betreuung und geht der Anordnung einer solchen Betreuung vor.

Ich wünsche nicht, dass für mich gerichtlich ein Betreuer bestellt wird, und habe deshalb die Vollmacht so umfassend wie möglich erteilt (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Sollte gleichwohl die Bestellung eines Betreuers aus welchen Gründen auch immer notwendig sein, so soll der Bevollmächtigte (*ggf. wer genau? ...*) allein zum Betreuer bestellt werden. Die vorliegende Vollmacht soll jedoch auch im Falle der Bestellung eines Betreuers gültig bleiben. Die Weisungen, die ich darin für den Bevollmächtigten niedergelegt habe, hat der Betreuer als meine Wünsche gemäß § 1901 Abs. 3 BGB zu beachten. Die Vollmacht soll samt den Weisungen an den Bevollmächtigten auch dann wirksam bleiben, wenn ein Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB) für mich bestellt wird.

Wird für Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsvollmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

E. NACHLASSSICHERUNG

Vollmachten gelten grundsätzlich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Um zu vermeiden, dass Vorsorgevollmachten noch Jahre nach dem Todesfall (eventuell an den Erben vorbei) verwendet werden, empfehlen wir, diese auf die Feststellung der Erbfolge durch Erbschein oder Testamentseröffnung zu befristen.

Bereits mit dem Tod des Vollmachtgebers ist die Vermögens- und Verwaltungszuständigkeit auf den/die Erben übergegangen. Vielfach mögen Vorsorgebevollmächtigte und Erben identisch sein, manchmal aber ist das nicht der Fall. Auch nicht selten wird noch auf dem Sterbebett die letztwillige Verfügung geändert; deshalb sollte ein klarer Strich zwischen Vorsorgevollmacht und Erbrecht gezogen werden.

In diesem Abschnitt ist auch Raum für eine Bestattungsverfügung und Abwicklungsaufträge. Jedenfalls ist davon abzuraten, eine solche Verfügung in das Testament aufzunehmen, weil mit der "Eröffnung" des Testaments und dessen Kundgabe rechtzeitig vor der Bestattung nicht gerechnet werden kann. Von Interesse ist auch, ob diesbezüglich finanzielle Vorsorge getroffen wurde (Bestattungskostenvertrag) oder wie die Finanzierung gedacht ist, insbesondere bei begrenzten finanziellen Mitteln. Art und Einzelheiten der Bestattung, der Ritus, die Messe oder Feier sollten zweckmäßig mit den Angehörigen oder mit den beauftragten Personen besprochen und ggf. schriftlich niedergelegt, aber weder in das Testament noch in die Vorsorgevollmacht aufgenommen werden, zumal sich Vorstellungen und Wünsche später ändern mögen. Von entsprechenden Anordnungen im Testament wie auch in der Vorsorgevollmacht ist deshalb abzuraten (wenn - dann in einem Bestattungsvertrag).

Nach hergebrachter deutscher Rechtstradition und Landesrecht steht die Totenfürsorge den nächsten Angehörigen zu. Diese Regel darf der Verstorbene zu seinen Lebzeiten jedoch ohne weiteres abändern. Es ist also möglich, auch die engsten Angehörigen von der Totenfürsorge, der Bestattung und der künftigen Grabpflege auszuschließen. Soviel lässt sich abschließend sagen: Es erscheint empfehlenswert, die Bevollmächtigung im Rahmen der Vorsorge, die Erbeinsetzung und die Berufung zu Bestattung und Totenfürsorge zu koordinieren. Auch darüber beraten wir gern.

Unser Formulierungsvorschlag beschränkt sich auf die wesentlichen Punkte (und kann ggf. ergänzt und präzisiert werden):

Die Vollmacht gibt schließlich das Recht, meinen Nachlass zu sichern und zu verwalten sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Nachlassabwicklung zu treffen; dies gilt insbesondere für die Bestattung und die Kündigung laufender Verträge; sowie in dem unabweislichen Umfang über meine Geldmittel zu verfügen. Die Vollmacht endet insoweit mit Eröffnung meines Testaments oder amtlicher Feststellung der Erbfolge. Diese Bestimmung hat nur im Innenverhältnis des Bevollmächtigten zu den Erben Bedeutung.

F. AUSBLICK

auf mit der Vorsorgevollmacht häufig zusammenhängende Themen:

- die Vermögensnachfolge von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsrecht) und Vermögenszuwendungen zu Lebzeiten (Schenkungen, Zweckzuwendungen) rücken ins Blickfeld, ggf. verbunden mit Pflege- und Versorgungsvereinbarungen oder unter dem Vorbehalt von Nutzungen und Wohnrechten;
- Organspenderverfügungen; hierzu wird empfohlen, gesonderte Anordnungen auf Grund fachkundiger medizinischer Beratung oder seitens der Krankenkasse zu treffen;
- besondere Vorkehrungen und Überlegungen und entsprechender Rechtsrat sind geboten, wenn außer privatem auch betriebliches Vermögen (ein Geschäft, ein Unternehmen, gesellschaftrechtliche Beteiligungen) vorhanden ist;
- schließlich sollten Eltern minderjähriger Kindern, insbesondere aber der alleinerziehende Elternteil eine Sorgerechtsverfügung erwägen; dies ermöglicht, den Wegfall des Sorgerechts durch Tod zu steuern, indem eine zum Vormund geeignete Person bestimmt und vorgeschlagen wird.

Berlin, im Januar 2015

Rechtsanwalt und Notar Burkhard Weis